



**Stellungnahme
der Gewerkschaft der Polizei
zum**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
(Geordnete-Rückkehr-Gesetz)**

Bearbeitungsstand: 11.04.2019 10:16 Uhr

Vorbemerkungen:

Wir begrüßen das Bestreben, Hemmnisse in der Zusammenarbeit, bei den Verfahrensabläufen und im Informationsfluss im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ausreisepflicht abzubauen. Dazu ist die wohlüberlegte Anpassung gesetzlicher Vorschriften förderlich, sofern nicht andere Rechtsgüter oder Interessen in unzulässigem Maße eingeschränkt oder vereitelt werden.

Der Wunsch nach der Beseitigung von Abschiebehindernissen darf jedoch nicht mit tragenden Werten wie z.B. dem Sozialstaatsgebot oder dem Förderalismusprinzip bei den Zuständigkeiten von Bund und Ländern kollidieren.

Bei den in der Stellungnahme nicht genannten Artikeln besteht Einvernehmen zum Gesetzentwurf (Bearbeitungsstand: 11.04.2019 10:16 Uhr).

Aus Sicht der GdP besteht an mehreren Stellen jedoch noch weiterer Änderungs- und Präzisierungsbedarf.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Nr. 10 lit b) Änderung des § 53 AufenthG Einfügung Abs. 3a und 3b

Aus Sicht der GdP sollte zur Rechtsklarheit der Begriff „schwere Straftaten“ an den Katalog aus § 100a Abs. 2 StPO gekoppelt werden.

Der Entwurf will für subsidiär Schutzberechtigte ein niedrigeres Niveau des Ausweisungsschutzes gegenüber dem Ausweisungsschutz von Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlingen implementieren.

Aus diesem Grund soll nicht erst im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung, sondern bereits bei der Annahme, dass der subsidiär Schutzberechtigte eine schwere Straftat begangen hat, der Ausweisungsschutz entfallen.

Anknüpfungspunkt des abzusenkenden Schutzniveaus vor einer Ausweisung soll damit nicht die durch Urteil festzustellende Schwere einer begangenen Straftat, sondern das Level des zuerkannten Schutzstatus sein.

Aus Sicht der GdP ist dies nicht sachgerecht.

Insbesondere der beabsichtigte Verzicht auf ein ordentliches Strafverfahren und -urteil und der Ersatz durch die Verwaltungs-„Annahme“ einer Straftat kollidieren mit der verfassungsrechtlichen Unschuldsvermutung und dem Anspruch auf einen ordentlichen Richter.

Die unionsrechtlich gebotene Abstufung des Schutzniveaus zwischen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten gebietet keinesfalls, den ohnehin geringer geschützten Personen noch zusätzlich zu beschweren, indem für eine Schutzsuspendierung bereits eine Annahme statt eines ordentlichen Strafurteils genügt.

Zudem öffnet die Norm die Ausweisung ohne Strafprozess, was den Interessen der Opfer einer Straftat zuwiderläuft. Aus Sicht der GdP ist auch zu berücksichtigen, dass gerade bei den hier in Rede stehenden schweren Straftaten in Analogie zu § 100a Abs. 2 StPO einerseits ein allgemeines öffentliches Strafverfolgungsinteresse besteht, dass nicht durch Strafverfahrensverzicht zugunsten einer schnellen Ausweisung weiter untergraben werden sollte. Vor allem aber ist insbesondere auch ein Genugtuungs- und Nebenklageinteresse sowie Interesse an einem Ausgleich bei den möglichen Straftatopfern zu berücksichtigen, das nicht als möglicher Regelfall zukünftig vereitelt wird.

Es wäre in der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln, dass die Bundesrepublik einerseits subsidiär Schutzberechtigte, die der Begehung einer schweren Straftat verdächtig und bereits ausgeweist sind, gegen ihren Willen zum Zwecke des Strafprozesses durch Polizeikräfte wieder nach Deutschland zurück holt (Fall „Ali Bashar/Susanna“), andererseits bei der bloßen Annahme ebenso schwerer Straftaten durch subsidiär Schutzberechtigte auf Strafverfahren verzichten und stattdessen die Ausreise durch Ausweisung vorziehen möchte.

Gepaart mit der beabsichtigten Abschaffung des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft würde im Endeffekt die Ausländerbehörde zur zukünftigen primären Entscheidungsinstanz über die Durchführung oder Nichtdurchführung eines Strafverfahrens gegen eine subsidiär schutzberechtigte Person. Dies aber ist mit dem Verfassungsgrundsatz, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, nicht vereinbar.

Die GdP vertritt die Auffassung, dass gerade beim Verdacht auf die Begehung einer schweren Straftat das Strafverfolgungsinteresse Vorrang haben muss.

Zu Art. 1 Nr. 11 Änderung des § 54 Abs. 1 AufenthG

Nach dem Entwurf sollen zukünftig auch Vergehen bereits ein Ausweisungsinteresse begründen, ohne dass es verschärfender Merkmale wie Gewaltandrohung pp. mehr bedarf.

Einbezogen werden sollen auch Jugendstrafen mit einem Jahr Freiheitsstrafe, unabhängig davon, ob es sich um Ersttäter handelt oder das Gericht Bewährung ausgesprochen oder Auflagen erteilt hat. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse soll bereits ab einer Verurteilung zu sechs Monaten

Freiheitsstrafe (auf bei Bewährung und auch bei Jugendstrafe) und bei Verurteilungen wegen Verstoß gegen das BTMG vorliegen.

Aus Sicht der GdP sollte im Gesetzentwurf eine Spezifizierung in Bezug auf das Jugendstrafrecht und Bewährung vorgenommen werden. Das gilt vor allem, um den besonderen Zielen des Jugendstrafrechts Genüge zu tun.

Eine an den Straftatbeständen und nicht nur am Strafmaß orientierte spezifizierte und differenzierende Aussage ist auch nötig hinsichtlich der beabsichtigten Einbeziehung von Strafen wegen Verstoß gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BTMG). Ohne Zweifel ist die Involvierung in den Handel mit Betäubungsmitteln als Ausweisungsgrund zu deklarieren. Andererseits ist gerade bei Verurteilungen wegen bloßem Besitz von Betäubungsmitteln unter Überschreiten der Geringfügigkeitsmenge zu berücksichtigen, dass auch nach den Feststellungen der Drogenbeauftragten der Bundesregierung Migrationsprozesse und ihre Nachwirkungen eine Vielzahl von psychosozialen Belastungen bergen, die eine Suchtentstehung begünstigen, weshalb Migrantinnen und Migranten einem besonderen Risiko ausgesetzt sind (vgl. Expertengespräch des Arbeitsstabes der Drogenbeauftragten 2016) und unter bestimmten Flüchtlingsgruppen der Drogenmißbrauch als Krankheit stärker ausgeprägt ist. Insofern ist eine Ausdifferenzierung angezeigt.

Zu Art. 1 Nr. 14 Änderung des § 58 AufenthG – Einfügung der Absatz 4

Durch die Änderung soll die „die Abschiebung durchführende Behörde“ ermächtigt werden, „als Teil der Abschiebung den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen und kurzfristig festzuhalten“. Im Kern geht es also um die Abholung aus einer Unterkunft im Inland und Verbringung an eine Grenzübergangsstelle.

Damit soll nach der Begründung eine Klarstellung erfolgen, dass der Transport des Ausländers zum Flughafen oder Grenzübergang keine Freiheitsentziehung sei.

Allerdings bedarf es angesichts der klaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 23.06.1981, Az.: 1 C 78/77) zur bisherigen Rechtslage und der darauf fußenden 38jährigen beanstandungsfreien Verwaltungspraxis einer solchen gesetzlichen Klarstellung gar nicht; die Rechtslage ist vielmehr bereits jetzt vollkommen eindeutig.

Tatsächlich hingegen scheint die beabsichtigte Schaffung des Absatz 4 auf eine Befugnisweiterung der Bundespolizei zu zielen.

Das wird daran deutlich, dass nicht die für die Abschiebung „zuständige“ Behörde, sondern die die Abschiebung „durchführende“ Behörde genannt wird.

Zuständig für die Abschiebung sind aus Verfassungsgründen die Länder. Durchführend indes ist (auch) die Bundespolizei.

Bisher ist nach § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG die Bundespolizei jedoch lediglich in ihrer Eigenschaft als Grenzbehörde zuständig und befugt, die Rückführungen von Ausländern aus anderen und in andere Staaten vorzunehmen. Dies ist eine verfassungskonforme Beschränkung auf den bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Grenzübergangsstellen und Flughäfen, welche ebenfalls Grenzübergangsstellen sind.

Die nunmehr beabsichtigte Beauftragung der „die Abschiebung durchführenden Behörde“, d.h. auch bereits die Grenzbehörde, zur Verbringung (ggf. unter Zwangsanwendung) des Ausländers vom inländischen Aufenthaltsort zum Flughafen oder zur Grenzübergangsstelle zu ermächtigen, stellt eine – verfassungsrechtlich unzulässige – Befugnis- und Aufgabenerweiterung der Bundespolizei dar.

Da die Bundespolizei nach § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG als „mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde“ die Rückführung durchführt, handelt sie in ihrem Aufgabenkontext nach § 2 BPolG (Grenzschutz).

Die Ausweitung dieser Grenzschutzaufgabe auf jeden Ort der Bundesrepublik, von dem ein Ausländer „als Teil der Abschiebung...zum Flughafen oder Grenzübergang“ zu verbringen ist, stellt ein Überschreiten des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Bundespolizei als Grenzbehörde und eine verfassungsrechtlich unzulässige Kompetenzerweiterung der Bundespolizei dar.

Nach dem geltenden Verfassungsrecht darf der Bundespolizei nur dann eine weitere Verwaltungsaufgabe des Bundes (im Inland) zugewiesen werden, wenn „die Zuweisung der neuen Aufgabe das Gepräge [der Bundespolizei] als einer Sonderpolizei zur Sicherung der Grenzen des Bundes und zur Abwehr bestimmter, das Gebiet oder die Kräfte eines Landes überschreitender Gefahrenlagen wahr“ (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 1998, Az.: 2 BvF 3/92).

Die Verfassung lässt danach nur unter sehr engen Voraussetzungen zu, der Bundespolizei Bundesverwaltungsaufgaben zu übertragen, die das Grundgesetz ihr nicht ausdrücklich zuweist. Die Bundespolizei darf daher nicht ihr Gepräge als Polizei mit begrenzten Aufgaben verlieren. Sie darf keine bundesweiten Aufgaben außerhalb ihres gesetzten Zuständigkeitsbereiches ausüben.

Die Kritik, dass der Bundespolizei als Grenzpolizei durch die Neufassung des Absatz 4 zu § 58 AufenthG in unzulässiger Weise Zuständigkeiten an jedem Ort im Inland zugewiesen werden sollen, stützt sich auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 25. Februar 1999, Az.: III ZR 155/97, in: JURION) zu den engen Grenzen bundespolizeilicher Zuständigkeiten. Nach Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Nach Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt. Ist danach – wie hier bei Abschiebungen - die Verwaltungskompetenz der Länder gegeben, so haben sie auch, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgabe ergebenden Ausgaben zu tragen. Eine Verwaltungskompetenz des Bundes für Abschiebungen aus der "Natur der Sache" scheidet von vornherein aus. Diese käme nur in Betracht, wenn der Gesetzesvollzug durch Bundesbehörden begriffsnotwendig bzw. zur Erzielung sachgerechter Lösungen unter Ausschluß anderer Möglichkeiten zwingend erforderlich wäre (vgl.

BVerfGE 11, 6, 17 f; 11, 89, 99; 22, 180, 217). Davon kann keine Rede sein. Auch eine Verwaltungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs bzw. Annexes ist zu verneinen. Eine Verwaltungs-Annexkompetenz des Bundes wäre nur anzunehmen, wenn die Abschiebung untrennbar mit der der Bundespolizei zugewiesenen Aufgabe "Grenzschutz, insbesondere Personenkontrolle bzw. Entscheidung über die Einreise" verbunden wäre, also die Wahrnehmung auch der ersteren Verwaltungsaufgabe (Abschiebung) unerlässliche Voraussetzung für die sachgerechte Erledigung der letzteren wäre. Diese - engen - Voraussetzungen für die Annahme einer Annex-Verwaltungskompetenz des Bundes sind jedoch nicht erfüllt.

Bundeskompentzen bestehen nur für bestimmte sonderpolizeiliche Aufgaben.

Grenzschutz ist der Schutz der Bundesgrenzen gegen Grenzverletzungen. Dem entspricht die einfachgesetzliche Legaldefinition des Grenzschutzes als der „grenzpolizeiliche Schutz des

Bundesgebietes“ (§ 2 Abs. 1 BPolG). Die Befugnisnorm des § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG geht insoweit über diese Aufgabenumschreibung nicht hinaus, als sie die Zuständigkeit für Rückführungen an dem Grenzpolizeiauftrag knüpft. Die beabsichtigte Aufgabenerweiterung würde indes eine räumliche Ausdehnung der der Grenzpolizei übertragenen Zuständigkeiten an jeden Ort des Inlands bedeuten. Der verfassungsrechtliche Grenzschutzbegriff trägt jedoch die räumliche Ausdehnung der Aufgabenwahrnehmung in das Inland nicht mit. Das Bundesverfassungsgericht hat 1998 anlässlich der Übertragung bahnpolizeilicher Aufgaben auf den damaligen Bundesgrenzschutz (heute Bundespolizei) ausgeführt, dass die Aufgabe Grenzschutz im Sinne von Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG und Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG „nicht nur die Überwachung der unmittelbaren Bundesgrenzen, sondern auch die Kontrolle des anliegenden Hinterlandes sowie des grenzüberschreitenden Verkehrs auf den Flughäfen und Grenzbahnhöfen“ umfasse. An diese Maßgabe knüpft § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG die Beteiligung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden an Rückführungsmaßnahmen an. Das Aufenthaltsgesetz schreibt der Bundespolizei keine generelle Zuständigkeit für die Rückführung von unerlaubt eingereisten Ausländern zu. Die funktionale Beschränkung („mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs“) stellt vielmehr klar, dass eine Zuständigkeit der Bundespolizei nur für die mit der Rückführung verbundenen Grenzschutzmaßnahmen i.S.v. § 2 BPolG begründet worden ist. Eine Grenzmaßnahme ist aber nur gegeben, wenn ein Ausländer sich in diesem Gebiet der grenzpolizeilichen Zuständigkeit befindet (vgl. BGH, Beschluss vom 28.04.2011, Az.: V ZB 239/10). Fehlt dieser Zusammenhang, ist für die Abschiebung von Ausländern die Ausländerbehörde sachlich zuständig (§ 71 Abs. 1 AufenthG).

Jede Form von „Obhutnahme“ des abzuschiebenden Ausländers außerhalb des eng gefassten grenzpolizeilichen Zuständigkeitsbereiches der Bundespolizei unterfällt damit von Verfassung wegen der Verwaltungskompetenz der Länder.

Die Absicht, für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden als der „die Abschiebung durchführenden Behörde“ den Begriff der Abschiebung räumlich zu erweitern und damit auch an jedem Ort im Inland Festhalte- und damit auch Zwangsbefugnisse (Anwendung körperlicher Gewalt, Gewalt mit Hilfsmitteln) einzuräumen, geht daher über das verfassungsrechtlich zulässige weit hinaus.

Im Übrigen bekräftigt auch der Koalitionsvertrag, „dass die Bundespolizei bundesweit im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten und Aufgaben eingesetzt wird“ (Koalitionsvertrag, S. 126), also keine Ausweitung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundespolizei erfolgt.

Die beabsichtigte Änderung des § 58 AufenthG durch Einfügung eines Absatz 4 muss daher anders formuliert werden und klarstellen, dass nicht die „die Abschiebung durchführende Behörde“ sondern allenfalls die „für die Abschiebung zuständige Behörde“ ein kurzzeitiges Festhalten ohne richterliche Anordnung betreiben darf.

Abzulehnen ist auch die beabsichtigte Definition des kurzzeitigen Festhaltens. Die Anknüpfung an den Tatbestand „wenn keine Übernachtung erfolgt“ ist zu unbestimmt, weil er auch Fälle umfasst, in denen eine Übernachtung nicht angeboten, d.h. ein Schlafen nicht möglich oder erlaubt ist.

Kritisch wird auch gesehen, dass die bei sonstiger Gewahrsamnahme gesetzlich einzuräumende Gelegenheit einer festgehaltenen Person, einen Angehörigen oder eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen (vgl. z.B. § 41 Abs. 2 BPolG) durch die Konstruktion des Abschiebe-Festhaltens als „Nicht-Gewahrsamnahme“ nicht besteht bzw. ausgehebelt wird. Das ist unverständlich und führt auch in der Abschiebepaxis zu unnötiger Steigerung der Aggressionen und Renitenz. Insoweit sollte auch die

beabsichtigte Änderung des § 58 AufenthG durch Einfügung eines Absatz 4 eine Möglichkeit der Benachrichtigung durch die festgehaltene Person ermöglichen.

Zu Art. 1 Nr. 22 – Neufassung des § 62b AufenthG

Mit der Norm soll als eine Art „Verwaltungshaft“ ein bis zu zehntägiges „Ausreisegewahrsam“ an einem Flughafen oder einer Grenzübergangsstelle eingeführt werden.

Das schafft rechtliche und praktische Probleme, denn an den Flughäfen pp. müssen Gewahrsamsplätze geschaffen und betrieben werden.

Soweit damit beabsichtigt sein sollte, dass Ausreisegewahrsam der Bundespolizei überzuheften, ist dies verfassungsrechtlich unzulässig, weil es sich um eine ausschließliche Kompetenz der Länder handelt (vgl auch: Bundesgerichtshof, Urteil vom 25. Februar 1999; Az.: III ZR 155/97, in: JURION).

Die Grenzbehörde darf wegen der grundgesetzlichen Verteilung der Verwaltungskompetenzen (vgl. BT-Drucks. 12/8047 S. 5, 6 und 12) auch nicht im Bedarfsfalle die Personen in bis zu zehntägigen Gewahrsam nehmen, unterbringen und versorgen, auch dann nicht, wenn die Bundespolizei als Grenzbehörde nach § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG tätig wird, weil diese Tätigkeiten über die eigentliche Grenzschaufgabe der Bundespolizei hinaus gehen.

Die Bundespolizei wie auch die Landespolizei haben zudem keinerlei Personal für die Betreuung von Ausreisegewahrsam und auch keine Qualifikation dafür; es handelt sich um eine Aufgabe des Justizvollzuges und nicht der Polizei.

Zu Art. 1 Nr. 23 lit. b) bb - Änderung des § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG

Durch die Rechtsänderung soll eine eigene Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden für Rückführungen in andere Staaten neben den bestehenden Zuständigkeiten der Ausländerbehörden (Abs. 1) und den Polizeien der Länder (Abs. 5) begründet werden.

Entgegen der Darstellung in der Begründung wird damit nicht klargestellt, dass auch die Ausländerbehörden und die Landespolizei neben den Grenzbehörden für Rückführungen zuständig seien, sondern im Gegenteil eine eigene, von den Ausländerbehörden unabhängige Zuständigkeit der Bundespolizei geschaffen.

Damit wäre ein Paradigmenwechsel verbunden: die Bundespolizei würde als Grenzbehörde eigene (Parallel-)Zuständigkeiten neben den von Verfassung wegen zuständigen Ländern erhalten.

Dies ist verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Nach Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Nach Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt. Die Rückführung von Ausländern in andere Staaten ist keine Aufgabe, die

von Verfassung wegen dem Bund zugeschrieben ist. Der Bund kann diese Tätigkeiten daher nicht in eigener Zuständigkeit neben den Ländern ausüben.

Die GdP lehnt die Änderung des § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG in der vorgesehenen Form daher ab.

Zu Art. 1 Nr. 24 - Änderung des § 72 Abs. 4 AufenthG

Die Norm soll ein bisher erforderliches Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bei der Absicht der Ausweisung oder Abschiebung in ein ledigliches Widerspruchsrecht der Staatsanwaltschaft umwandeln.

Damit wird dem Ausweisungs- oder Abschiebeinteresse ein Vorrecht gegenüber dem gesellschaftlichen Strafverfolgungsinteresse, aber auch dem Genugtuungsanspruch des Straftatopfers, dem Täter-Opfer-Ausgleich und dem Nebenklagerecht des Opfers sowie dem Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch des Opfers im Adhäsionsverfahren eingeräumt.

Bei u.a. den Straftaten Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung (z.B. auch bei Identitätsbetrug), mittelbare Falschbeurkundung, Verändern amtlicher Ausweise, Urkundenunterdrückung, Sachbeschädigung soll sogar das Widerspruchsrecht der Staatsanwaltschaft entfallen und allein die die Ausweisungs- oder Abschiebemaßnahme anordnende allein darüber Behörde entscheiden, ob ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren weiter geführt bzw. eine bereits erhobene Klage zu einer Gerichtsverhandlung führt oder nicht.

Dies ist aus Sicht der GdP zu kritisieren, weil dem Opfer zumindest der Straftaten Körperverletzung, Diebstahl und Betrug so jede Möglichkeit genommen wird, Sühne für das Erlittene zu erlangen. Zu kritisieren ist auch, dass Nebenkläger nach § 395 StPO noch nicht einmal Gelegenheit zum rechtlichen Gehör bekommen sollen, wenn die Ausländerbehörde letztlich den Erfolg ihrer Nebenklage durch Ausweisungs- oder Abschiebungsverfügung vereiteln möchte.

Zudem besteht ein Wertungswiderspruch im Gesetz selbst:

So soll einerseits verschärftes Sanktionsrecht greifen bei Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen das Eigentum oder bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Andererseits soll zum Zwecke der schnelleren Ausweisung oder Abschiebung durch reine Verwaltungsentscheidung der Ausländerbehörde ein Ermittlungsverfahren bei den gleichen Delikten abgebrochen bzw. eine erhobene Klage nicht mehr verhandelt werden können.

Die Ausländerbehörden indes sind nicht Herrin des Strafverfahrens und sollten es auch nicht werden. Die GdP spricht sich daher klar für eine Beibehaltung des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft aus.

Zu Art. 5 Nr. 1 – Änderung des § 1 AsylbLG durch Einfügung eines Absatz 4

Durch die Norm sollen Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Schutz erhalten haben, in Deutschland nur noch für einen 2-Wochen-Zeitraum Leistungen erhalten.

Die GdP macht darauf aufmerksam, dass ein Leistungsausschuss ohne gleichzeitige Rückkehr in das Aufnahmeland unweigerlich zur Steigerung der Kriminalität zur Sicherung des Lebensunterhalts führen muss. Wird daher in dem Zwei-Wochen-Zeitraum keine Ausweisung bzw. Rückkehr der Person bewirkt,

ist eine Sicherung des Existenzminimums bis zur Ausreise kriminalpolitisch immer noch sinnvoller als die indirekte Förderung der Straftatbegehung zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Zu Art. 5 Nr. 2 – Änderung des § 1a AsylbLG

Durch die Norm sollen Personen, an denen – aus welchen Gründen auch immer - aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, mit Leistungskürzungen des Existenzminimums sanktioniert werden.

Leistungskürzung soll auch vollzogen werden an Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, aber diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist (neuer Absatz 7).

Die GdP sieht Kürzungen des Existenzminimums (um solches handelt es sich bei Asylbewerberleistungen) als „Verwaltungsstrafe“ für die Nichterfüllung von Verwaltungsaufgaben als unzulässig an.

Die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vertretenen Gewerkschaften haben wiederholt klargestellt, dass eine Kürzung von Leistungen nach SGB II wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Mitwirkungspflichten grundsätzlich abgelehnt wird.

Die Leistungen des AsylbLG sind dem SGB II nachgebildet und stellen die Sicherung des verfassungsrechtlich aus dem Sozialstaatsgebot verankerten Existenzminimums dar, weshalb auch hier Leistungskürzungen unter das Niveau des Existenzminimums abzulehnen sind.

Die GdP fordert, zunächst den Ausgang des bereits mündlich im Januar 2019 beim Bundesverfassungsgericht verhandelten Verfahrens 1 BvL 7/16 über die generelle Frage der Zulässigkeit von Leistungskürzungen als Sanktion für Nichterfüllung von Verwaltungsaufgaben abzuwarten und bis dahin keine Sanktionen wegen der Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen aufzunehmen.

In besonderem Maße abzulehnen sind Leistungskürzungen unterhalb des Existenzminimums bei Personen, die gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF Klage erhoben haben. Bereits die Erfolgsquote der Klagen gegen fehlerhafte BAMF-Bescheide spricht gegen eine Kürzung des Lebensunterhalts unter das Existenzminimum, erst Recht, da den Personen regelmäßig auch die Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung verwehrt wird.

So lange die Entscheidung des BAMF nicht unanfechtbar geworden ist, muss aus Verfassungsgründen das Existenzminimum ungeschmälert gewährt werden.

Die GdP fordert zudem, dass für die gegenwärtig im Klageverfahren befindlichen Personen, deren Bescheid des BAMF nicht bestandskräftig ist, eine Fortgeltungsklausel zu schaffen ist.

Darüber hinaus warnt die GdP vor Kürzungen des Existenzminimums, weil eine Kürzung des Existenzminimums immer eine Beförderung von Kriminalität nach sich zieht, insbesondere der Eigentumsdelikte, Schwarzarbeit und Förderung der Prostitution. Daran aber kann niemandem gelegen sein.

Zu Art. 6 - Änderung des § 62a AufenthG zum 1. Juli 2022

Durch die Norm soll ab dem 1. Juli 2022 die Abschiebungshaft auch in sonstigen Haftanstalten, d.h. Justizvollzugsanstalten abgetrennt von Strafgefangenen vollzogen werden, auch mehrere Angehörige von Familien.

Aus Sicht der GdP ist die Abschiebehaft in Strafhaftanstalten zu unterlassen. Das gilt insbesondere für die Inhaftnahme von Familien.

Strafhaftanstalten sind nach besonderen Vollzugsgesichtspunkten errichtet und ungeeignet, für eine lediglich auf die Sicherung der Ausreise gerichtete Gewahrsamnahme herzuhalten.